



Förderrichtlinie Ausstellungsgrundvergütung

Präambel

Die Verbesserung der sozialen Lage von Künstler*innen und Vergütungen im Kulturbetrieb sind wichtige Anliegen der Kulturpolitik der Landeshauptstadt Stuttgart.

Auf eine Initiative aus der Künstlerschaft hin, hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt im Haushalt 2022/23 210.000 EUR pro Jahr für die Gewährung von Ausstellungshonoraren im Bereich bildende Kunst zunächst für vier Jahre bewilligt. Ab 2023 stehen die Mittel Kunst- und Kulturinstitutionen zur Vergütung von Künstler*innen zur Verfügung.

1. Gegenstand der Förderung

Die Förderung dient der Vergütung professionell arbeitender bildender Künstler*innen für die Bereitstellung ihrer künstlerischen Werke in temporären, öffentlichen Ausstellungen.

Nicht abgegolten sind mit der Ausstellungsgrundvergütung die künstlerische und konzeptionelle Arbeit, Produktion, Auf-/Abbau, Transport, Reisekosten, Vermittlung etc.

Eine Verrechnung der Ausstellungsgrundvergütung mit Sachleistungen ist nicht zulässig.

1.1 Begriffsdefinition: künstlerisches Werk

Als Kunstwerke sind alle Äußerungen von Künstler*innen zu verstehen, die bei einer kuratierten Ausstellung gezeigt werden und im weitesten Sinne der bildenden Kunst zugeordnet werden können. Vergütet werden somit Performances, Aktionen, Installationen, Film- und Videoarbeiten genauso wie Malerei, Grafik, Zeichnung, Fotografie und Skulptur etc. Nicht aus Mitteln der Ausstellungsgrundvergütung vergütet werden z. B. musikalische Beiträge, Lesungen oder wissenschaftliche Vorträge.

1.2 Zielgruppe

Die Ausstellungsgrundvergütung dient der Förderung professioneller bildende Künstler*innen in der Landeshauptstadt Stuttgart.

Kriterien für eine professionelle Tätigkeit sind insbesondere

- a) ein abgeschlossenes oder laufendes Studium an einer staatlich anerkannten künstlerischen Hochschule in Deutschland oder einer gleichwertigen Institution im Ausland,
- b) der Nachweis künstlerischer Tätigkeit durch Ausstellungstätigkeit, Publikationsverzeichnis, Auszeichnungen, Stipendien, Webpräsenz etc.

Die antragsberechtigten Institutionen leisten Gewähr für die Einhaltung dieser Kriterien. Das Kulturamt kann bei Bedarf vor Vergabe der Förderung Nachweise für die Professionalität einfordern.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Institutionen, die durch das Kulturamt der Landeshauptstadt Stuttgart im Bereich bildender Kunst institutionell gefördert werden oder eine verstetigte Projektförderung erhalten.

Nicht antragsberechtigt sind:

- a) städtische Einrichtungen mit einem eigenen Etat, da diese keine Förderung durch den Fachbereich Bildende Kunst der Abteilung Kulturförderung des Kulturamts erhalten,
- b) Institutionen zur künstlerischen Ausbildung,
- c) Einzelkünstler*innen.

Gleichwohl gelten die Richtlinien zur Ausstellungsgrundvergütung als Empfehlungen auch für die unter a) und b) genannten Einrichtungen. Die Vergütungen müssen hier aus eigenen Mitteln geleistet werden.

Für die Reihe „Kunst im Rathaus“ (Rathaus 4. Stock, die ausschließlich von geförderten Institutionen bespielt wird) beantragen die dort ausstellenden Institutionen Vergütungen aus dem Fonds.

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Vergütungen bildender Künstler*innen im Rahmen von Ausstellungen und Projekten der o. g. Antragsberechtigten. Darüber hinaus gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Die ausgestellten künstlerischen Arbeiten müssen überwiegend im Eigentum der Künstler*innen sein.
- b) Die Arbeiten müssen im Rahmen der Präsentation öffentlich zugänglich sein.
- c) Es muss sich um eine nicht kommerzielle Präsentation handeln, die Teil des Programms der Institution ist. Ausstellungen z. B. im Rahmen von Fremdvermietungen oder Gastprojekte, die anderweitig finanziert sind, haben kein Anrecht auf eine Vergütung aus den Mitteln des Fonds für Ausstellungsgrundvergütung.

Die Antragsstellenden versichern die Einhaltung der genannten Kriterien. Deren Nichteinhaltung kann eine Rückforderung der Fördermittel nach sich ziehen.

4. Art und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen aus dem Fonds für Ausstellungsgrundvergütung für Institutionen werden im Rahmen der institutionellen Förderung vergeben.

Die Gesamthöhe der Zuwendung ergibt sich aus der jährlichen Ausstellungsplanung der jeweiligen Institutionen. Die Höhe der Ausstellungsgrundvergütung bemisst sich daran, ob die Werke in einer Einzelausstellung, einer kleinen, einer mittleren oder einer großen Gruppenausstellung präsentiert werden. Die Vergütung ist wie folgt gestaffelt:

4.1 Grundvergütungspauschalen

Einzelausstellung	1.500,- / Künstler*in
Kleingruppenausstellung (2 - 3 Künstler*innen)	500,- / Künstler*in
Gruppenausstellung (4 - 9 Künstler*innen)	250,- / Künstler*in
Großgruppenausstellung (mehr als 9 Künstler*innen)	100,- / Künstler*in

Bei den Vergütungen handelt es sich um Pauschalbeträge. Wie die gewährte Zuwendung steuerrechtlich zu behandeln ist, muss ggf. durch den/die Zuwendungsempfänger*in (eventuell in Abstimmung mit Finanzamt bzw. Steuerberater*in) geklärt werden.

4.2 Künstlersozialkasse (KSK)

Bei der Auszahlung einer Vergütung an Künstler*innen werden auf Seiten der Institutionen Abgaben an die Künstlersozialkasse (KSK) fällig. Diese sind von den Zuwendungsempfänger*innen an die KSK abzuführen. Diese Mittel sind Teil der Ausstellungsgrundvergütung und von der Institution im Rahmen ihres Antrags anzugeben.

5. Verfahren der Förderung

5.1 Antragsstellung im Rahmen der institutionellen Förderung.

Die Förderung der Ausstellungsgrundvergütung erfolgt im Rahmen der institutionellen Förderung. Der Förderantrag ist schriftlich in elektronischer Form bis zum 30. September des dem

Beginn der Förderung vorausgehenden Kalenderjahres beim Kulturamt der Landeshauptstadt Stuttgart per E-Mail unter kulturprojekte@stuttgart.de einzureichen. Für den erstmaligen Förderzeitraum 2023 muss der Antrag bis 15.11.2022 beim Kulturamt eingegangen sein.

Der Name der antragstellenden Institution ist im Betreff der E-Mail anzugeben. Er muss eine Anlage mit einer verbindlichen Übersicht der geplanten Ausstellungen, Ausstellungsterminen sowie der Anzahl jeweils beteiligter Künstler*innen des Förderjahres mit der entsprechenden Ausstellungsvergütung enthalten. Für die Aufstellung ist das Formblatt „Ausstellungsgrundvergütung“ zu verwenden. Das Formular ist abzurufen unter: www.stuttgart.de/kultur/kulturfoerderung/foerdermoeglichkeiten.php.

Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Verspätete Einreichungen können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag muss bis zum genannten Termin beim Kulturamt eingegangen sein.

5.3. Festsetzung der Zuwendung

Auf der Grundlage der eingereichten Aufstellung wird nach den unter Punkt 4 genanntem Vergütungspauschalen die Höhe der Zuwendung bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die Ausstellungsgrundvergütung bewilligt.

5.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung regelt der Zuwendungsbescheid. Die Mittel müssen von den Zuwendungsempfänger*innen spätestens drei Kalenderwochen nach dem Ende der Ausstellung an die Künstler*innen ausgezahlt werden. Voraussetzung für die Auszahlung der Vergütung an die Künstler*innen ist, dass diese Rechnungen an die ausstellende Einrichtung stellen.

5.5 Mitteilungspflichten

Kann eine Ausstellung nicht oder nicht wie beantragt stattfinden (z. B. Änderung der Teilnehmenden oder des Datums) ist dies dem Kulturamt mitzuteilen.

5.6 Verwendungsnachweis

Die zweckmäßige Verwendung der Mittel für Ausstellungsgrundvergütung ist im Verwendungsnachweis bis zum 30. April des Folgejahres im Rahmen des Verwendungsnachweises für die institutionelle Zuwendung nachzuweisen. Die unter Ziffer 5.4 genannten Rechnungen sind dem Verwendungsnachweis in Kopie beizulegen. Weitere Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

6. Anwendung im Rahmen der Projektförderung des Innovationsfonds Bildende Kunst

Sollten die Mittel der Ausstellungsgrundvergütung für institutionell geförderte Einrichtungen oder verstetigt geförderte Projekte im Förderzeitraum nicht vollständig ausgeschöpft werden, stehen die verbleibenden Mittel zur Vergabe von Honoraren für Künstler*innen bei Projekten, die im Rahmen der Projektförderung des Innovationsfonds Bildende Kunst bewilligt werden, zur Verfügung. Sie werden von der Fachjury vergeben.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 13.10.2022 in Kraft und wird erstmals für den Förderzeitraum ab dem 01.01.2023 angewandt.